1. Das Wichtigste zur EUDR

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verpflichtet die Erstinverkehrbringer von Holz, Rinder und Soja, dass diese nicht aus entwaldeten Flächen stammen und legal erzeugt wurden. Im Folgenden wird auf die Verpflichtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich eingegangen, die üblicherweise diese Rohstoffe als Erste am Binnenmarkt inverkehrbringen.

Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb muss dafür eine „Vereinfachten Erklärung“ abgeben und bestimmte Angaben machen. Mit der dadurch generierten Identifikationsnummer können dann die Erzeugnisse verkauft werden. Wichtig: Dem nächsten (zweiten) in der Lieferkette, als „nachgelagerter Marktteilnehmer“ bezeichnet, ist diese Identifikationsnummer weiterzugeben.

Je nach Rohstoff gilt daher:

- **Rinder:** Die Vereinfachte Erklärung müssen nur Geburtsbetriebe (Betriebe, auf denen Kälber geboren werden) erstellen, sie für 5 Jahre speichern und an Unternehmenskunden bei jedem Verkauf weitergeben. Wer Rinder nur mästet oder anderweitig damit handelt, ohne der Geburtsbetrieb zu sein, muss lediglich die vom Geburtsbetrieb erhaltene Identifikationsnummer mindestens 5 Jahre aufbewahren. Dieser nachgelagerte Marktteilnehmer muss folglich keine „Vereinfachte Erklärung“ erstellen.
- **Soja und Holz:** Hier muss die Identifikationsnummer, die auf der Online-Plattform durch die „Vereinfachte Erklärung“ generiert wird, vom Erstinverkehrbringer bei jedem Verkauf an die Kunden weitergeben werden. Der Betrieb und der Kunde speichert diese für 5 Jahre.

Das Meldeportal „www.eudr-meldung.at“

Das Landwirtschaftsministerium (BMLUK) hat für Kleinst- und Kleinunternehmen eine einfache Möglichkeit geschaffen, die EUDR-Pflichten zu erfüllen und die benötigte Identifikationsnummer zu erhalten. Die LKÖ empfiehlt die Nutzung dieser Webseite. Das Angebot ist speziell auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Österreich zugeschnitten.

Importeure von Erzeugnissen aus Drittstaaten, die ebenfalls als Erstinverkehrbringer im Sinne der EUDR gelten, können keine „vereinfachte Erklärung“ im Sinne der EUDR abgeben und müssen die Registrierung im EU-Informationssystem („EU Traces“) vornehmen.

Bis wann müssen Sie aktiv werden?

Holz darf ab 30. Dezember 2026 nur noch mit Identifikationsnummer verkauft werden. Bei Soja und Rindern gilt der 30. Juni 2027.

Was passiert bei Nichtbeachtung?

Wer nach diesen Fristen keine Identifikationsnummer beim Verkauf des jeweiligen Rohstoffs mitliefert, kann seinen Rohstoff nicht legal auf den Markt bringen und riskiert Strafen.

2. Der Weg zur Identifikationsnummer

Soja - Anmeldung

- **Anmelden mit eAMA:** Wenn der Sojaanbau bereits im Mehrfachantrag (MFA) angegeben ist oder wird, steht Ihnen der eAMA-Zugang zur Verfügung. Der bevorzugte Einstieg in eAMA erfolgt über die ID Austria, auch die Anmeldung mit Betriebsnummer und Passwort ist möglich.
- **Anmelden über Unternehmensserviceportal:** Sollten Sie über keinen eAMA-Zugang verfügen, nutzen Sie bitte das Unternehmensserviceportal.
- **Anmelden mit ID Austria:** Falls Sie keinen eAMA-Zugang besitzen, aber über eine ID Austria verfügen, melden Sie sich bitte damit an.
- **Anmelden mit Mailadresse:** Sollten Sie über keinen der oben genannten Anmeldeoptionen verfügen, steht ihnen auch noch die Anmeldung mittels Mailadresse zur Verfügung.

Soja – Erstellung „Vereinfachte Erklärung“

- Geben Sie die Menge der jährlich in Verkehr gebrachten Sojabohnen (geerntet und verkauft) in Tonnen an. Dabei ist eine Orientierung an der oberen bekannten Ertragslage zweckmäßig.
- Geben Sie unter „Erzeugungsort Postanschrift“ die Postanschrift Ihres Betriebes an, falls sie nicht automatisch hinterlegt ist.
- Bestätigen Sie, alle durch den eAMA-Zugang automatisch hinterlegten Ackerflächen.
- Wenn Sie keinen eAMA-Zugang gewählt haben, können Sie freiwillig unter „Erzeugungsort Geolokalisierung“ Ihre Flächen eintragen. Es genügt aber die Postanschrift sowie die jährlich in Verkehr gebrachte Menge.
- Wenn Sie auch Holz oder Rinder erzeugen, bitte fügen Sie diese Rohstoffe vor der Übermittlung hinzu. Damit wird für alle Rohstoffe, die für sie relevant sind, eine einheitliche Identifikationsnummer erstellt. In weiterer Folge kann diese Identifikationsnummer für alle angegebenen Rohstoffe verwendet werden. Eine vereinfachte Erklärung für Rinder kann nur mit dem Einstieg über eAMA durchgeführt werden.
- Die Identifikationsnummer wird einmalig erstellt und bleibt prinzipiell dauerhaft gültig, auch bei Betriebserweiterungen. Eine neue Identifikationsnummer muss nur generiert werden, wenn es personenbezogene Änderungen im Betrieb gibt, etwa bei einem Bewirtschafterwechsel oder wenn ein Rohstoff hinzukommt, für den noch keine Erklärung abgegeben wurde.

3. Abschluss und Übermittlung

Nachdem Sie die jährlichen Mengen aller für Sie relevanten Rohstoffe (Holz, Rinder, Soja) angegeben haben, bestätigen und übermitteln Sie Ihre Daten. Anschließend erhalten Sie eine I**dentifikationsnummer** für alle von Ihnen angegebenen Rohstoffe. Mit diesen Nummern können Sie Ihre Erzeugnisse **EUDR-konform** in Verkehr bringen bzw. verkaufen. Sie müssen also beim Verkauf an Unternehmenskunden (einmalig) übermittelt werden. Eine einzige Identifikationsnummer ist für alle Rohstoffe möglich. Die Nummer können Sie im System teilen (E-Mail, SMS, oder Kopieren) oder auch als PDF drucken.

Bitte bewahren Sie bereits verwendete Identifikationsnummern in jedem Fall mindestens 5 Jahre lang auf.